



I. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Geltungsbereich der rechtswirksamen Fassung
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 BauGB
- Bereich der Althofstelle, weitere Festsetzungen siehe Textteil
- Baudenkmal, bei Baumaßnahmen sind die Denkmalschutzbehörden zu beteiligen
- Bodendenkmal, bei Baumaßnahmen sind die Denkmalschutzbehörden zu beteiligen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Ordnungsziffer des Gebietes unterschiedlicher Nutzung Hier nur maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig
- Ordnungsziffer des Gebietes unterschiedlicher Nutzung Hier nur maximal drei Wohneinheiten je Gebäude zulässig
- Ordnungsziffer des Gebietes unterschiedlicher Nutzung Hier nur maximal fünf Wohneinheiten in der Althofstelle zulässig
- Baulinie bei bestehender Althofstelle oder ortsbildgebender Gebäude für Um- und Ersatzbauten
- Firstrichtung variabel
- Firstrichtung zwingend
- landwirtschaftliche Fläche, von Bebauung freizuhalten
- öffentliche Grünfläche, von Bebauung freizuhalten
- Naturdenkmal
- bestehender, zu erhaltender Baum mit Ordnungsziffer weitere Festsetzungen siehe Textteil
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer innerhalb des Geltungsbereiches
 - bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer außerhalb des Geltungsbereiches
 - bestehende Grundstücksgrenze
 - bestehende Flurstücksnr., hier z.B. 1740/4
- Legende der bestehenden Bäume**
- 1 Hochstammblume
 - 2 Wiedervereinigungsblume
 - 3 Eiche
 - 4 Ahorn
 - 5 Rubinie
 - 6 Lind
 - 7 Kastanie

III. VERFAHRENSVERMERKE
ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG
DES ORTSKERNBEBAUUNGSPLANES
"RIED - KIRCHBERG"



1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wildsteig hat in der Sitzung vom 08.03.2016 die Aufstellung der Erweiterung und Neufassung des Ortskernbebauungsplanes "RIED - KIRCHBERG" beschlossen.
2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2017 bis 04.08.2017 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 21.06.2017 bekanntgemacht.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben bzw. E-Mail-Ausgang vom 26.06.2017 vom 03.07.2017 bis 04.08.2017 beteiligt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut mit Schreiben bzw. E-Mail-Ausgang 04.10.2017 vom 06.10.2017 bis 07.11.2017 beteiligt.
6. Die Gemeinde Wildsteig hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2017 die Erweiterung und Neufassung des Ortskernbebauungsplanes "RIED - KIRCHBERG" gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 12.12.2017 als Satzung beschlossen.
7. Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.12.2017 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 12.12.2017 zu Grunde lag.

Gemeinde Wildsteig, den 12.12.2017

Josef Taffertshofer
 1. Bürgermeister Siegel

8. Der Satzungsbeschluss der Erweiterung und Neufassung des Ortskernbebauungsplanes "RIED - KIRCHBERG" wurde am gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Wildsteig, den

Josef Taffertshofer
 1. Bürgermeister Siegel

GEMEINDE WILDSTEIG

ERWEITERUNG UND NEUFASSUNG
DES ORTSKERNBEBAUUNGSPLANES
"RIED - KIRCHBERG"
DER GEMEINDE WILDSTEIG



ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER
 Architektur und Stadtplanung
 Weinstraße 7
 86956 Schongau
 Tel.: 08861/200116
 Fax: 08861/200419
 mail: info@architekturbuero-hoerner.de

SCHONGAU, DEN 16.05.2017
 GEÄNDERT: 12.09.2017
 ENDFASSUNG: 12.12.2017